

# Satzung der Bergischen Pool Union e. V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen Bergische Pool Union e. V. . Abgekürzt BPU.
- 2) Die Bergische Pool Union, nachfolgend Verein genannt, ist eine Amateur-Sport-Organisation und hat ihren Sitz in Remscheid.
- 3) Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister der Stadt Remscheid eingetragen werden.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Pool-Billard-Verband-Mittelrhein e. V. .

## § 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Billardsports.
- 2) Allen Mitgliedern ein den Regeln entsprechendes Spielen zu ermöglichen.
- 3) Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Billardsport zum Wohl aller Mitglieder im Sinne sportlicher Tradition zu regeln.
- 4) Die Interessen des Vereins sowie seiner Mitglieder bei übergeordneten Sportverbänden sowie anderen Organisationen zu vertreten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt die unter § 2 beschriebenen Zwecke und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben gemäß § 2 verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und für ihre Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet werden.

## § 4 Rechtsgrundlage

- 1) Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung und den nachstehenden Ordnungen zusammengefasst:
  - a) Sportordnung
  - b) Jugendordnung
  - c) Finanzordnung

- d) Geschäftsordnung
  - e) Beitragsordnung
  - f) Bußgeldordnung
  - g) Ehrenordnung
- 3) Die Ordnungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.
  - 4) Beschlüsse auf Änderung der Ordnungen sind keine Satzungsänderungen und können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, sollte während des laufenden Monats an einigen Abenden am Vereinsleben und Trainingsbetrieb teilgenommen haben.
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 4) Bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie gilt nach Ablauf der Probezeit als erteilt, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Tod
  - c) Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Austritt muss unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Der Zugang/die Zustellung ist zu dokumentieren.
- 3) (*gestrichen*)
- 4) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung
  - c) wegen schweren Verstößen gegen das Interesse des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.In allen Fällen bestehen die Verpflichtungen für das Mitglied dem Verein gegenüber über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.
- 5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

# Satzung der Bergischen Pool Union e. V.

## § 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Billardsport oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Alle Regelungen hierzu werden durch die Ehrenordnung getroffen.

## § 8 Maßregelungen

1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder sonstige Festlegungen des Vereins verstoßen, können durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
  - b) Angemessene Geldstrafe (siehe Bußgeldordnung)
  - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins.
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 9 Beiträge

- 1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt mittels Überweisung.
- 3) In Abweichung zu § 9 Abs. 2 kann der Beitrag auch bar vierteljährlich im Voraus bezahlt werden.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder sofern Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Briefwahl ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 6) Das Stimmrecht ruht ebenfalls, wenn das Mitglied mit Vereinsbeiträgen länger als einen Monat in Verzug ist. Eine gesonderte Mitteilung an das Mitglied ist nicht erforderlich.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

## § 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet ein Mal jährlich statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden oder durch Aushang in der Sportstätte beantragt hat. Der Vorstand ist in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in der Form einer mündlichen Einladung mit dem zusätzlichen Hinweis im Vereinsaushang. Die zwischen Einberufung und dem Termin liegende Frist soll mindestens 14 Tage, längstens jedoch 30 Tage betragen.
- 5) Mit dem Vereinsaushang für die ordentliche Jahreshauptversammlung wird auch die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfung
  - c) Wahlen, sofern diese erforderlich sind
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
  - 6) Eine vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
  - 8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei viertel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - 9) Anträge können gestellt werden:
    - a) von den Mitgliedern
    - b) vom Vorstand
  - 10) Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag auch geheim.

# Satzung der Bergischen Pool Union e.V.

## § 13 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand gliedert sich in:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (stellvertr. 1.Vorsitzender)
- c) Kassenwart
- d) Sportwart

Ausschließlich die Funktion d) kann hierbei auch von anderen Vorstandsmitgliedern in Personalunion übernommen werden.

In Fällen der Personalunion hat das betreffende Vorstandsmitglied lediglich eine Stimme im Vorstand.

2) Der Gesamtvorstand leitet den Verein.

3) Alle Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

4) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

5) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8) Bei Stimmgleichheit innerhalb des Gesamtvorstandes gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

9) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme und Maßregelung von Mitgliedern gemäß der Bußgeldordnung und § 6 Abs. 4.
- d) Erstellung und Änderung der Vereinsordnungen lt. § 4 Abs. 2.

10) Der Gesamtvorstand hat die Verpflichtung, die Mitglieder ständig über seine Tätigkeit zu informieren.

## § 14 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (stellvertr. 1.Vorsitzender)
- c) Kassenwart

2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 15 Wahlen

1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

2) Alle Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

3) Wiederwahlen sind zulässig.

## § 16 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, sowie des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 17 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt " Auflösung des Vereins " stehen.

2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweck's fällt das Vermögen des Vereins an den „Pool-Billard-Verband Mittelrhein e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Eintragung

1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. 02. 2012 gemäß Protokoll in Remscheid beschlossen.

2) Sie ist vom vertretungsberechtigten Vorstand beim Remscheider Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.